

**Kommission der orthodoxen Kirche
in _____**

Die Kommission der Orthodoxen Kirchen in _____ entspricht der inneren ekklesialen Einheit der Orthodoxen Kirche, wie sie auf Bundesebene in der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland - Verband der Diözesen schon seit 1994 verwirklicht ist; sie berät und vertritt im gleichen Sinne die gemeinsamen Anliegen der orthodoxen Pfarrgemeinden in _____.

Präambel

Aus der gemeinsamen Überzeugung heraus,

- dass alle orthodoxen Pfarrgemeinden Glieder der einen Orthodoxen Kirche sind, die in geschichtlich bedingten Ausprägungen unterschiedlicher Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland organisiert und beheimatet ist,

- dass die Zusammenarbeit der orthodoxen Pfarrgemeinden auch auf der Ortsebene in Gestalt einer gemeinsamen, ständigen Kommission organisiert werden soll,

- doch im Bewusstsein, dass bei einer gemeinsamen Vertretung und Zusammenarbeit **die kanonischen Rechte der jeweiligen Diözesanbischöfe bestehen bleiben,**

schließen sich die nachfolgenden orthodoxen Pfarrgemeinden der Stadt _____ in der Kommission der Orthodoxen Kirche in _____ zusammen, um die die Arbeit der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland - Verband der Diözesen (KOKiD) auf der Ortsebene fort- bzw. umzusetzen und zu diesem Zweck ein Organ der Zusammenarbeit der orthodoxen Pfarrgemeinden in _____ zu gründen.

Diese sind:

Pfarrei (Diözese, Autokephale Kirche)

- _____

- _____

- _____

§ 1 Name

Das Organ trägt den Namen „Kommission der Orthodoxen Kirche in

_____“ (abgekürzt: KOKi-_____).

§ 2 Aufgabengebiet

Die Kommission soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. das Feiern gemeinsamer Gottesdienste aus besonderen Anlässen,
- b. das Zusammenwirken aller orthodoxen Pfarrgemeinden von _____ unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten in der Pastoralarbeit,
- c. die Zusammenarbeit bei der Bildungsarbeit und Einrichtungen auf dem Feld diakonischer Arbeit,
- d. die gemeinsame Vertretung von Anliegen im ökumenischen, sozialen und kulturellen Bereich einschließlich des Bildungswesens gegenüber den staatlichen und städtischen Einrichtungen, den anderen Kirchen und ökumenischen Gremien sowie allen gesellschaftlichen Organisationen,
- e. die gegenseitige Unterrichtung über den Dienst der Pfarrgemeinden im sozialen und kulturellen Bereich,
- f. das Zusammenwirken bei der Medienarbeit nach innen und nach außen.

Weitere Aufgaben können nach Beschlussfassung der Kommission und mit Billigung durch die KOKiD aufgenommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder sind die Diözesen der KOKiD, die vor Ort mindestens eine Pfarrgemeinde haben. Die zur Zeit bestehenden Pfarrgemeinden, die diese Diözesen vertreten, werden in der Präambel genannt.
- b. Neue Pfarrgemeinden kanonischer orthodoxer Diözesen, die in _____ gegründet werden, können ihre Diözese vertreten, die als neues Mitglied in die Kommission eintritt. Sofern diese Diözese Mitglied der KOKiD ist bedarf es keine Beschlussfassung durch die Kommission. Andernfalls ist ein Beschluss, der von der Bischofsversammlung gebilligt werden muss, erforderlich.

§ 4 Organe

Die Kommission hat folgende Organe:

- a. den Vorstand,
- b. die Pfarrerversammlung,

c. den Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 5 Vorstand

Geborener Vorstand der Kommission ist der jeweilige Vorstand der KOKiD. Dieser hat nicht nur die Rolle eines Aufsichtsrats über die Arbeit der Pfarrerversammlung, sondern ist auch der einzige Vertreter der Kommission.

§ 6 Pfarrerversammlung

a. Mitglieder der Pfarrerversammlung sind alle örtlichen orthodoxen Pfarrer. Ungeachtet der Anzahl ihrer Pfarrer bzw. der Diözesen, die durch ihre Pfarrgemeinden vertreten sind, hat nur jede autokephale Kirche eine Stimme. Jedoch ist bei jedem Beschluss Einstimmigkeit bzw. Konsens erwünscht. Ist eine Abstimmung erforderlich, bedarf ein Beschluss zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

b. Wenn aus gutem Grund die Vertretung einer Pfarrgemeinde durch einen Pfarrer nicht möglich ist, kann ein anderes Mitglied der Gemeinde diese Vertreten. Dazu muss es aber vom zuständigen Pfarrer ernannt werden. Seine Teilnahme ist bis auf weiteres gültig.

c. Die Pfarrerversammlung tritt wenigstens halbjährlich zusammen bzw. immer dann, wenn der Sprecher ihre Einberufung für nötig erachtet. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder rechtmäßig vertreten sind.

d. Der Sprecher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich zur Pfarrerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangen.

e. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die geänderte Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin übermittelt werden kann. Änderungen oder Ergänzungen können von einem Drittel der Delegierten oder einem Diözesanbischof verlangt werden.

f. Die zuständigen Diözesanbischöfe haben das Recht, auf eigenen Wunsch selbst jederzeit an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen und ihre Gemeinde persönlich zu vertreten.

g. Die Beschlüsse müssen der Bischofsversammlung der KOKiD mitgeteilt werden. Für wichtige theologische bzw. kanonische Angelegenheiten ist die Billigung der Beschlüsse durch die Bischofsversammlung notwendig. Im Dringlichkeitsfall entscheidet der Vorstand der KOKiD.

§ 7 Sprecher

a. Geschäftsführer der Kommission ist ihr Sprecher, der aus ihren Mitgliedern turnusmäßig nach den Diptychen für zwei Kalenderjahre berufen wird. Falls diese Aufgabe von einem Pfarrer nicht erwünscht wird, übernimmt sie der als nächste in Frage kommende Pfarrer. Scheidet der Sprecher früher aus, führt sein Stellvertreter für den Rest der Berufungszeit die Geschäfte weiter. Scheidet auch dieser aus, erfolgt eine neue Berufung.

b. Stellvertreter des Sprechers ist der vorherige Sprecher. Für die ersten zwei Jahre ist der jüngste Pfarrer (aus den übrigen Pfarrgemeinden) als Stellvertreter des Sprechers bestimmt.

c. Sprecher und sein Stellvertreter werden in der Herbstbischofsversammlung der KOKiD ernannt. Ihre Ernennung erfolgt durch eine Urkunde, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer der KOKiD unterschrieben wird.

c. Der Sprecher vertritt im Auftrag des Vorstandes die Kommission nach außen und leitet ihre Sitzungen und Beschlussfassungen nach innen. Er ist dem Vorstand und der Pfarrerversammlung verantwortlich. Wenn es aber um eine wichtige (städtische oder staatliche) Angelegenheit geht, muss die Bischofsversammlung bzw. der Vorstand bzw. der Vorsitzende der KOKiD die Kommission vertreten.

§ 8 Ausschüsse

a. Die Pfarrerversammlung kann zur Einführung der in § 2 genannten Aufgaben Ständige oder Temporäre Ausschüsse errichten. Sie beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Diese wählen sich einen Vorsitzenden und geben sich bei Notwendigkeit eine Geschäftsordnung, die von der Pfarrerversammlung und ggf. von der Bischofsversammlung genehmigt wird.

b. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, nehmen an den Sitzungen der Pfarrerversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9 Finanzen

a. Zur finanziellen Absicherung der Arbeit der Kommission leisten die Mitgliedsparrgemeinden bei Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Pfarrerversammlung festgelegt wird. Der Kassenwart ist der Stellvertreter des Sprechers.

b. Der Sprecher und ggf. sein Stellvertreter, wenn er Aufgaben des Sprechers

übernimmt, erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen aus den Mitteln der Kommission. Eventuell für die Pfarrer auf Grund ihrer Entsendung anfallende Reise- und ähnliche Kosten tragen jeweils die entsendenden Pfarrgemeinden selbst.

c. Der Sprecher ist verpflichtet, der Pfarrerversammlung jährlich unter Vorlage des Jahresabschlusses über die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten. Die Entlastung wird durch die Pfarrerversammlung erteilt.

§ 10 Salvatorklausel

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand der KOKiD unter Einstimmigkeit seiner bischöflichen Mitglieder vorläufig und bis zur nächsten Bischofsversammlung der KOKiD die Arbeit der Kommission einstellen. In diesem Fall ist für die laufenden Geschäfte der Vorstand der KOKiD weiter zuständig. Ein entsprechender Beschluss durch eine 2/3 Mehrheit in der Bischofsversammlung führt zur Auflösung der Kommission.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der einstimmigen Annahme der durch die Pfarrerversammlung vertretenen Pfarrgemeinden und der nachfolgenden Billigung der Bischofsversammlung der KOKiD.

Angenommen durch die anwesenden Vertreter der Pfarrgemeinden:
(Ort, Datum)

-

-

-

Gebilligt in die __ Bischofsversammlung der KOKiD
(Ort, Datum)

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Richtlinien:

1. Für die Gründung einer Kommission sind mindestens drei Pfarrgemeinden unterschiedlicher Diözesen notwendig (Nach Beschluss der I. Bischofsversammlung).
2. Die Kommissionen sind nicht als e.V. zu organisieren, sondern als BGB-Gesellschaften genauso wie die KOKiD. Ist eine andere juristische Form erforderlich, bedarf eines besonderen Beschlusses der Bischofsversammlung.
3. Sie sind als örtliche Kommissionen (einer Stadt oder eines Landkreises) zu organisieren und nicht als regionale bzw. überregionale (z.B. auf Länderebene) Organe.
4. Sofern es sich um wichtige Angelegenheiten mit dem Bund oder die Länder ggf. auch mit den jeweiligen Städten handelt, ist nur die KOKiD zuständig.
5. Die Stimmen sind genauso wie in der KOKiD der Autokephalen Kirchen verteilt, damit Unstimmigkeiten durch jeweils andere innendiözesane bzw. innenkirchliche Strukturen nicht zu falschen Mehrheiten führen können.
6. Die Zusammenarbeit auf örtlichen Ebenen mit den Pfarrgemeinden der altorientalischen Kirchen ist erwünscht und bei besonderen Anlässen auch erforderlich.
7. Die Struktur der KOKiDüss bleibt bis auf weiteres bestehen.